

Messstellenvertrag Strom

**über den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen durch den Messstellenbetreiber
nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Messstellenbetriebsgesetz**

Vertragspartner grundzuständiger Messstellenbetreiber und Lieferant

gültig ab 01.07.2026

Die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur hat am 20.11.2025 ihr Festlegungsverfahren zur Anpassung des Messstellenvertrags abgeschlossen (Az. BK6-24-125).

Die getroffenen Regelungen werden zum 01.07.2026 wirksam.

Nachfolgend kann der Vertrag mit dem nach § 54 MsbG zugehörigen Formblatt abgerufen werden.

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK06/BK6_83_Zug_Mess/846_messstellenvertrag/Messstellenvertrag_node.html